## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## **Vergabe Netz Ost**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag meldete am 15.03.07: "Die Würfel sind gefallen: Bei der Vergabe des Bahnnetzes Ost (Strecke Hamburg-Lübeck) hat die Regionalbahn Schleswig-Holstein die Nase vorn. Das war gestern aus Koalitionskreisen zu erfahren." (Flensburger Tageblatt v. 15.03.07, *Regionalbahn überzeugt mit Sparkonzept*, S.7)

1. Trifft der oben zitierte Teil aus der genannten Meldung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages zu?

Der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat am 18.03.2007 entschieden, dass die DB Regio den Zuschlag für das sog. Netz Ost erhalten soll. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass der Wirtschafts- und der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie die Länder Hamburg und Niedersachsen als beteiligte Aufgabenträger zustimmen.

2. Trifft es zu, dass sich im Vergabeverfahren zwei Unternehmen um den Betrieb des Schienenpersonennahverkehrs auf dem Teilnetz Ost bewerben?

Ja.

3. Trifft es zu, dass das Land den Bewerbern Vertragsentwürfe vorgelegt hat, auf deren Grundlage die Bewerber konkrete Angebote abgeben konnten?

Ja.

4. Wurden allen Bewerbern bezüglich der Anforderungen, Vorgaben oder Vorschlägen des Landes an bzw. für den Betrieb des Schienenpersonennahverkehrs gleichlautende Vertragsentwürfe vorgelegt?

Wenn nein,

- warum nicht,
- in welchen konkreten Einzelheiten unterscheiden sich die o. g. Anforderungen, Vorgaben oder Vorschläge des Landes an die Bewerber,
- welches Ziel verfolgt die Landesregierung mit der unterschiedlichen Behandlung der Bewerber bezüglich der o. g. Anforderungen, Vorgaben oder Vorschläge,
- auf welcher Rechtsgrundlage stellt die Landesregierung unterschiedliche Anforderungen, Vorgaben oder Vorschläge an einzelnen Bewerber,
- an welche konkreten Voraussetzungen ist eine solche unterschiedliche Behandlung der Bewerber in den Rechtsgrundlagen geknüpft und
- warum sieht die Landesregierung die einzelnen Voraussetzungen im hier betrachteten Vergabeverfahren als erfüllt an (bitte einzeln begründen)?

Im europaweit bekannt gemachten Interessenbekundungsverfahren nach §15 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wurden beiden Interessenten identische Vertragsentwürfe übersandt, die eine funktionale Leistungsbeschreibung enthalten. Die Interessenten wurden aufgefordert, dazu Hauptangebote abzugeben. Nebenangebote waren ausdrücklich zugelassen.

Innerhalb der Angebotsfrist haben beide Interessenten jeweils ein Hauptangebot und Nebenangebote abgegeben. Nach Prüfung dieser Angebote wurden jeweils zwei Verhandlungsrunden mit beiden Bietern geführt. Nach Abschluss der Verhandlungen, die sich auf die Nebenangebote konzentriert haben, wurden die Verhandlungsergebnisse in Vertragsentwürfe eingearbeitet. Naturgemäß ergaben sich unterschiedliche Regelungen, weil die Bieter unterschiedliche Nebenangebote abgegeben haben sowie aus den diesbezüglichen Verhandlungen. Diese überarbeiteten Vertragsentwürfe sind den jeweiligen Bietern mit der Bitte übersandt worden, ihr Angebot entsprechend zu überarbeiten.

Die Tatsache, dass es aufgrund der unterschiedlichen Nebenangebote der Bieter und den diesbezüglichen Vertragsverhandlungen zu unterschiedlichen Vertragsformulierungen gekommen ist, ist eine logische Folge der unterschiedlichen Nebenangebote sowie der Verhandlungen und stellt keine Diskriminierung dar. Bei der Wertung der Angebote wurde sichergestellt, dass sich aus den unterschiedli-

chen Nebenangeboten ergebende qualitative Unterschiede berücksichtigt worden sind. Die Bewertung erfolgte anhand der Kriterien, die den Bietern in den zu Beginn des Verfahrens übersandten Unterlagen genannt wurden.

Das Interessenbekundungsverfahren wurde durchgehend an den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung durchgeführt.

 Falls die Landesregierung den Bewerbern bezüglich der Anforderungen, Vorgaben oder Vorschläge des Landes an bzw. für den Betrieb des Schienenpersonennahverkehrs unterschiedliche Vertragsentwürfe als Grundlage für die weiteren Verhandlungen vorgelegt hat,

trifft es zu, dass ein Bewerber sich diesbezüglich an die Landesregierung oder die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) gewandt hat, um zu erfahren, ob und wenn ja, warum dies geschah?

Wenn ja,

wann hat die Landesregierung bzw. die LVS geantwortet?

Falls die Landesregierung bzw. die LVS noch nicht geantwortet hat: Warum nicht?

Die LVS hat auf Schreiben eines Bewerbers vom 17.01.2007, vom 26.01.2007, vom 08.02.2007 und vom 13.03.2007 am 23.01.2007, am 02.02.2007, am 13.03.2007 bzw. am 21.03.2007 geantwortet.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass sich das Bundeskartellamt und/oder die Europäische Kommission mit der Vergabe des Betriebs des Schienenpersonennahverkehrs auf dem Netz Ost beschäftigen, oder haben sich das Bundeskartellamt und/oder die Europäische Kommission wegen dieses Verfahren sogar schon direkt an die Landesregierung gewandt?

Wenn ja,

warum haben eine oder beide Behörden sich nach Kenntnis der Landesregierung entsprechend entschieden?

Das Bundeskartellamt hat die LVS mit Schreiben vom 13.02.2007 davon in Kenntnis gesetzt, dass eine mündliche Beschwerde hinsichtlich der Neuvergabe von SPNV-Leistungen im Netz Ost vorliegt, und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundeskartellamt hat mitgeteilt, dass es auf der Grundlage der weiteren Sachverhaltsaufklärung entscheiden wird, ob hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die die Einleitung eines Verfahrens nahe legen.

Ein Schreiben der Europäischen Kommission ist der Landesregierung nicht bekannt.